

Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

Marktplatz 1, 97285 Röttingen

VGem Röttingen - Marktplatz 1 - 97285 Röttingen

LMG Ochsenfurt e. G.
Landw. Maschinengemeinschaft der
Zuckerrübenbauer Ochsenfurt e. G.
Jahnstraße 5

97199 Ochsenfurt

Röttingen, 19. September 2024
Sachbearbeiter: Larissa Landwehr
Zimmer-Nr.: 8
Telefon: 0 93 38/97 28-61
Telefax: 0 93 38/97 28-49
E-Mail: l.landwehr@roettingen.de
Geschäftszeichen: VGem-1402/II

Bankverbindungen:
Sparkasse Mainfranken
BIC: BYLADEM1SWU
IBAN: DE56 7905 0000 0590 102 513
VR-Bank Würzburg
BIC: GENODEF1WU1
IBAN: DE87 790 9 0000 0003 547 787

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Anordnung (§§ 44/45 StVO)

Zum Antrag vom	
Ansprechpartner Verwaltung L. Landwehr	Telefon 09338 97 28 61
1. <input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en) <input type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en)	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
<input checked="" type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich
<input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr
<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über	t Gesamtgewicht m Breite m Länge
Bezeichnung der Straße	Auf der/Entlang der (Bundes-/Landes-/Staats-/Kreis-/Gemeindestraße) Zweispurige Gemeindestraßen in der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen
Ort der Sperrung	von km - bis km von Haus-Nr. - bis Haus-Nr. Siehe Anlage GV-Straßen zweispurig
Dauer der Sperrung	vom - bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am längstens bis 18.09.2024 bis 31.01.2025 (Arbeitsstelle von kürzerer Dauer)
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Rübenabfuhr
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input checked="" type="checkbox"/> Beschilderungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Auflistung GV Straßen Datum <input type="checkbox"/> - außerorts - Regelplan Nr. Datum <input type="checkbox"/> - innerorts - Regelplan Nr. Datum <input type="checkbox"/> Verkehrssicherungseinrichtungen Nr. Datum
3. Der Verkehr wird umgeleitet	über frei bis (Ortsangabe)
Anliegerverkehr	
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	

- Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung
 Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.
- Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.
- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Der Anordnungsbetrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Anordnung zur Zahlung fällig und ist auf eines der o. g. Konten zu überweisen.**

Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Anordnung.

Anlagen: Beschilderungsplan, Auflistung GV-Straßen zweispurig
Zusätzliche Anordnungen und Auflagen
Rechtsbehelfsbelehrung

Verteiler:	
Internet/Homepage der Gemeinden Bauhof/ Röttingen FWF LMG Ochsenfurt	Polizei Gem. Bieberehren/Tauberrettersheim Riedenheim



i. A.
L. Landwehr
Landwehr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Postanschrift: Burkarderstr. 26, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Verwaltungsgemeinschaft Röttingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zweispurige GV-Straßen

- | | | | |
|---|-----------------------------------|----|--------------------------|
| 1 | Röttingen – Neubronn | 7 | Lenzenbrunn - Aufstetten |
| 2 | Tauberrettersheim –
Queckbronn | 8 | St. 2269 – Burgerroth |
| 3 | Strüth – Oberhausen | 9 | Bieberehren – Burgerroth |
| 4 | Oberhausen – Riedenheim | 10 | Bieberehren – Buch |
| 5 | Oberhausen – Stalldorf | 11 | Buch – Burgerroth |
| 6 | St. 2268 – Lenzenbrunn | 12 | Buch - Waldmannshofen |

Lageplan¹



¹ Der Lageplan kann auch unter folgenden Link <https://v.bayern.de/hvNyB> aufgerufen werden.

Beschilderungsplan

Rübenabfuhr 2024
GV Straßen zweispurig

Z 274-57
ca. 400 m



Z 274-55
ca. 250 m



Verschmutzte
Fahrbahn

Z 274-53

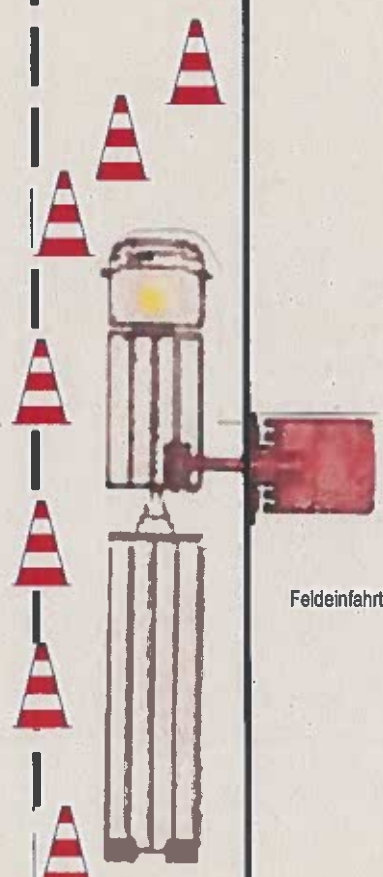


Z 101
ca. 150 m



Z 282 muss
aus 200 m
Entfernung
sichtbar sein

10 m vor LKW



Feldeinfahrt

10 m vor LKW



Z 101
ca. 150 m



Z 274-53

Verschmutzte
Fahrbahn



Z 274-55
ca. 250 m



Z 274-57
ca. 400 m

Z 282 muss
aus 200 m
Entfernung
sichtbar sein



Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten. (Trifft nicht zu wenn Punkt 5.2 Satz angekreuzt ist).
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schallmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, daß die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskotterung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluß oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muß an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Die Sondernutzungserlaubnis des Trägers der Straßenbaulast enthält folgende Auflagen:

1. Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den Träger der Straßenbaulast oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte den Träger der Straßenbaulast und den Betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, daß diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
3. Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen sind möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, nämlich Fernmeldeamt, Gas- und Elektrizitätswerk, Wasserwerk, benachbarte Industrieanlagen usw., Rückfrage zu halten und festzustellen, ob durch die Sondernutzung irgendwelche Versorgungsleitungen und zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast so zu lagern bzw. zu errichten, daß der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
5. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, daß bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsstarke Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
6. Außerhalb der zur Sondernutzung genehmigten öffentlichen Verkehrsfläche dürfen im Straßen- und Gehwegraum Baumaterialien und andere nicht abgelagert werden; das Be- und Entladen der Baustellenfahrzeuge ist ohne Störung des Fuß- und Fahrverkehrs durchzuführen. Sind Störungen nicht zu vermeiden, muß für die Dauer der Störung der Verkehrsraum entsprechend den Bestimmungen der StVO abgesichert werden.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Bei Nichterfüllen der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
9. Die Straßenbepflanzung darf nicht mehr als unbedingt nötig beschädigt, Bäume und Büsche dürfen nur mit Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast entfernt werden.
10. Aufgrabungen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme mit frosticherem Kies aufzufüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, daß seine Setzungen im Bereich der Straße auftreten.
- 10.1 Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
- 10.2 Die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sind sobald wie möglich zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen. Die beim Bau freiverwendenden Bodenmassen sind abzuführen.
- 10.3 Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenratreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
- 10.4 Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort sachgemäß in der früheren Art und Güte wieder herzustellen.
11. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an den Versorgungs- oder Abwasserleitungen, die während der Sondernutzung entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden. Er hat im Schadensfall auf seine Kosten für sofortige Abhilfe zu sorgen.
12. Falls durch die Baumaßnahme eine Wertminderung in der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich der Träger der Straßenbaulast die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid geltend gemacht wird.
13. Der Träger der Straßenbaulast behält sich vor, für die durch die Straßenbaumaßnahme bedingte Wertminderung der Straße einen Ersatzbetrag zu fordern.
14. Auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.